

**Satzung
der Stadt Gemünden a.Main
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen**

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses in der öffentlichen Sitzung Nr. 1 vom 14.01.2019 und aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

Inhalt:

Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
Einzelne Gebühren	3
§ 4 Grabplatz- und Leichenhausgebühren	3
§ 5 Bestattungsgebühren und Gebühren für Ausgraben und Umsargen eines Leichnams	4
§ 6 sonstige Gebühren	5
Schlussbestimmungen	5
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a. eine Grabplatzgebühr (§ 4)
 - b. Bestattungsgebühren (§5)
 - c. Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist,
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabplatz- und Leichenhausgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erwerb und Wiedererwerb eines Kindergrabes auf Ruhefristdauer(10 Jahre)	300,00 €
2. Erwerb und Wiedererwerb eines Einzelgrabplatzes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	950,00 €
3. Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendoppelgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.000,00 €
4. Erwerb und Wiedererwerb eines Familiendreifachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	3.000,00 €
5. Erwerb und Wiedererwerb eines Familienvierfachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	4.000,00 €
6. Erwerb und Wiedererwerb eines Familienfünffachgrabes auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	5.000,00 €
7. Erwerb und Wiedererwerb einer Gruft auf Ruhefristdauer (40 Jahre)	8.500,00 €
8. Erwerb und Wiedererwerb einer Wieseneinzelgrabstätte auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	1.700,00 €
9. Erwerb und Wiedererwerb einer Wiesendoppelgrabstätte auf Ruhefristdauer (20 Jahre)	2.700,00 €
10. Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	800,00 €
11. Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenerdröhrengrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	900,00 €
12. Grabplatzgebühr je Urne bei <u>anonymer Beisetzung</u> in einer Urnenerdröhre auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	400,00 €
13. Erwerb und Wiedererwerb eines Urnenwandgrabes auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	850,00 €
14. Erwerb und Wiedererwerb eines Baumgrabstätte auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	650,00 €
15. Erwerb und Wiedererwerb einer Urnengrabstätte auf Ruhefristdauer (10 Jahre)	600,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| 16. | Benutzung des Leichenhauses – Sarg
pauschal | 150,00 € |
| 17. | Benutzung des Leichenhauses – Urne
pauschal | 130,00 € |
| 18. | Öffnen und Schließen der Leichenhalle für Entgegennahme oder Übergabe eines Sarges oder einer Urne sowie auf Wunsch von Hinterbliebenen, soweit der Stadt Gemünden a.Main hierfür Aufwendungen entstehen | 33,00 € |

§ 5

Bestattungsgebühren und Gebühren für Ausgraben und Umsargen eines Leichnams

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Herstellung eines Erdgrabes für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte) | |
| | a. in Normallage | 308,00 € |
| | b. in Tiefelage | 418,00 € |
| 2. | Herstellung eines Erdgrabes für Verstorbene bis zum vollendetem 10. Lebensjahr (Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte) | |
| | a. Grablänge bis 1,00 m | 143,00 € |
| | b. Grablänge 1,20 m – 1,60 m | 214,50 € |
| 3. | Herstellung eines Urnen-Erdgrabes | 99,00 € |
| 4. | Beisetzung einer Urne | |
| | a. in der Urnenwand
(Öffnen und Verschließen der Urnennische, Einstellung der Urne in der Urnennische)
Pauschalgebühr je Bestattung | 44,00 € |
| | b. in einer Urnenerdröhre
(Öffnen und Verschließen der Urnenerdröhre, Einstellung der Urne in der Urnenerdröhre)
Pauschalgebühr je Bestattung | 66,00 € |
| 5. | Anwesenheit des Bestatters während der Beisetzung oder Aussegnungsfeier einschließlich Öffnen und Schließen der Leichenhalle aus diesem Anlass | 77,00 € |

6. Ausgrabung und Umsargung eines Leichnams
(Öffnen und Wiedereinfüllen des Grabes einschließlich Bereitstellung erforderlicher Erde bzw. Abtransport überschüssiger Erde zur Entsorgungsstelle und Bereitstellung aller erforderlicher Maschinen und Gerätschaften)
- a. Normalgrab
- | | |
|---|----------|
| aa. im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung | 577,50 € |
| bb. im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung | 669,50 € |
| cc. ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung | 484,00 € |
- b. Tiefgrab
Bei Tiefgräben erhöhen sich die Gebühren zu Buchst. a) um jeweils 50 %

§ 6 sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Anzeige der Errichtung eines Grabmales | 26,00 € |
| 2. Genehmigung einer Umbettung | 26,00 € |
| 3. Beim Wiedererwerb des Grabnutzungsrechts für einen verkürzten Zeitraum erhöht sich die anteilige Wiedererwerbsgebühr unter § 4 um einen Verwaltungskostenzuschlag von 10%. | |
| 4. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit eines Grabrechts hinaus, so sind die Grabgebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Berechnung erfolgt anteilig nach Jahren und Monaten, hierbei wird ein angefangener Monat als voller Monat berechnet. | |

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung vom 12.04.2011 außer Kraft.

Gemünden a.Main, den 14.01.2019
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



L i p p e r t
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung durch
Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden a.Main
Nr. 4 vom 25.01.2019